



Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Sanitätsreferat
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34
8600 Bruck an der Mur

→ **Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement**

**Referat Sanitätsdirektion/
Medizinische Services**

Bearb.: Ingrid Zuschrott
Tel.: +43 (316) 877-3526
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsdirektion@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 31.01.2019

GZ: ABT08GP-3211/2019-13

Ggst.: Information zu Masernausbruch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie aus den Medien bekannt, hat die Steiermark derzeit mit einem Masernausbruch zu kämpfen. Ausgelöst wurde dieser Ausbruch von einem ungeimpften 15jähriger Waldorfschüler, der im ansteckungsfähigen Zustand unter anderem in der Ambulanz der Kinderklinik war. Mit heutigem Datum sind 15 Fälle gemeldet, am stärksten betroffen sind Kinder unter 4 Jahren, darunter mehrere Babys und Kleinkinder unter 1 Jahr. Da Kinder viele Kontakte haben (Krabbelstube, Babyschwimmen, Kindergarten, Schule, Wartezimmer in Spitälern oder Ordinationen, öffentliche Verkehrsmittel....) ist mit weiteren Masernfällen zu rechnen.

Säuglinge und Kleinkinder sind schon allein durch das hohe Fieber bei den Masern an sich belastet, sie haben aber auch ein erhöhtes Risiko (1:600 Fälle), nach einer Masernerkrankung mit mehrjähriger Verzögerung an SSPE (subakute sklerosierende Panenzephalitis) zu erkranken, die in bis zu 25 % tödlich endet.

Kinder werden in Österreich grundsätzlich ab vollendetem 9. Lebensmonat erstmalig gegen Masern geimpft, davor werden sie nur durch eine konsequente Impfung älterer Kinder und Erwachsener geschützt. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, den Impftermin nicht hinauszuschieben und auch die 2. Impfung zum vorgesehenen Zeitpunkt gem. österr. Impfpflicht durchzuführen! Die Erfahrung zeigt, dass Impfungen aufgrund von rezidivierenden Infekten immer wieder verschoben und vergessen werden! Es gibt aber nur wenige Gründe, eine Impfung zu verschieben oder nicht durchzuführen (siehe Impfplan Österreich 2019).

Eine Impflücke gibt es v.a. auch bei den 20-30-40jährigen, wozu auch die jetzige Elterngeneration zählt.

Masern gehören zu den ansteckendsten Krankheiten überhaupt. Die Ansteckungsfähigkeit von MasernpatientInnen beginnt bereits vier Tage bevor der Ausschlag auftritt, das ist auch der Grund, weshalb Fälle zu spät erkannt werden und viele weitere potentiell infizierte Personen dazukommen.

Masern sind keine harmlose Kinderkrankheit, es sind zahlreiche Komplikationen wie Lungenentzündung, Entzündung des Gehirns und eine anhaltende Schwächung des Immunsystems durch das Masernvirus möglich. Der Verlauf im Erwachsenenalter ist tendenziell schwerer.

Es ergeht daher die dringende Empfehlung, insbesondere an jene Personen, Kinder wie Erwachsene, die in Bildungs- und Gemeinschaftseinrichtungen, im Gesundheits- und Pflegebereich verkehren oder tätig sind, egal in welcher Position (auch Reinigungspersonal, HausmeisterInnen und nur vorübergehend anwesende Personen, wie z.B. PraktikantInnen etc.), den Impfstatus zu überprüfen und, falls weder eine gesicherte Maserninfektion (durch Labornachweis) noch eine dokumentierte zweimalige Impfung vorliegt, sich umgehend impfen zu lassen bzw. die fehlende 2. Impfung ehestmöglich nachzuholen.

Die Masern(Mumps-Röteln)-Impfung ist in Österreich für alle Altersgruppen kostenlos erhältlich. In der Steiermark kann sie bei den niedergelassenen ÄrztInnen des steirischen Impfnetzwerkes unter Verwendung der Impfgutscheinbons durchgeführt werden, oder in den öffentlichen Impfstellen und Schulen, in bestimmten Gesundheitseinrichtungen auch über die ArbeitsmedizinerInnen. Die Impfung wurde schon millionenfach angewandt und ist sehr gut verträglich und sicher. Da es sich um einen abgeschwächten Lebendimpfstoff handelt, darf er bei Schwangerschaft oder Immunsuppression nicht angewandt werden, Stillen ist hingegen kein Hindernis. Es gibt keine Überimpfung, falls man doch schon einmal geimpft worden wäre, darüber aber keine Aufzeichnungen mehr vorhanden sind! Grundsätzlich soll jeder Arztkontakt zum Überprüfen des Impfstatus und ggf. zur Impfung genutzt werden.

Alle LeiterInnen/Verantwortlichen der genannten Einrichtungen sind aufgefordert – unabhängig vom Vorhandensein eines konkreten Masern- oder Masernverdachtsfalles – den aktuellen Impfstatus der MitarbeiterInnen evident zu halten, z.B. über die ArbeitsmedizinerInnen bzw. die MitarbeiterInnen selbst, da diese Erhebungen im Anlassfall zu viel Zeit kosten.

Masern gehören zu den meldepflichtigen Krankheiten gem. Epidemiegesetz, daher besteht für bestimmte Personengruppen gegenüber den erhebenden Behörden eine Mitwirkungs-, Untersuchungs- und Auskunftspflicht, die prinzipiell von der DSGVO nicht außer Kraft gesetzt wird!

Masern unterliegen ferner der Absonderungsverordnung. Das bedeutet, dass Erkrankte, Krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen (dh Kontakt mit einem Masernfall ohne selbst erkrankt zu sein und nicht geimpft/nicht immun) seitens der Gesundheitsbehörde unter bestimmten Bedingungen Verkehrsbeschränkungen zu unterziehen sind und z.B. Gemeinschaftseinrichtungen für bis zu 21 Tage nicht besuchen oder ihrem Beruf nicht nachgehen dürfen.

Es wird um dringende Weiterleitung an die maßgeblichen Stellen und Einrichtungen im do. Bereich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter i.V.

Dr. Marianne Wassermann-Neuhold
(elektronisch gefertigt)